

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

04.05.2022

**Geschäftszahl**

Ra 2020/17/0040

**Beachte**

Vorabentscheidungsverfahren:

\* Ausgesetztes Verfahren:

Ra 2020/17/0040 B 29.09.2020

\* EuGH-Entscheidung:

EuGH 62020CJ0231

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie Ra 2020/17/0013 E 10. Dezember 2021 RS 17 (hier nur erster Satz)

**Stammrechtssatz**

Die Rechtsgrundlagen für die Verhängung von Geldstrafen gemäß § 52 Abs. 2 dritter Strafsatz GSpG 1989, für die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 16 VStG im Zusammenhang mit der Verhängung von Geldstrafen gemäß § 52 Abs. 2 dritter Strafsatz GSpG 1989 und für die Vorschreibung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß § 64 Abs. 2 VStG sind grundsätzlich mit dem Unionsrecht (insbesondere Art. 56 AEUV und Art. 49 Abs. 3 der GRC vereinbar. Sofern im Einzelfall außerordentliche Umstände vorliegen, die vom Gesetzgeber bei der Erstellung des gesetzlichen Strafrahmens bzw. der Normierung des Verfahrenskostenbeitrages nicht hinreichend berücksichtigt worden sind und bei denen auch mit der Anwendung des § 20 VStG nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist bei der Anwendung dieser Rechtsgrundlagen sicherzustellen, dass die jeweils bemessene Geldstrafe und die Gesamtsumme der verhängten Geldstrafen nicht außer Verhältnis zum durch die geahndeten Taten erzielbaren wirtschaftlichen Nutzen stehen, sowie, dass die Dauer der tatsächlich verhängten Ersatzfreiheitsstrafen der Schwere der Übertretungen entspricht und dass der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens nicht überhöht ist.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020170040.L01